

**Gemeinde Dahlem**  
 Der Bürgermeister  
 Hauptstraße 23  
 53949 Dahlem

**Amtlicher Vordruck für die Erklärung  
 zur Übernachtungsabgabe**  
 Telefon 02447 / 9555-20  
 Telefax 02447 / 9555-55  
 Mail: [i.last@dahlem.de](mailto:i.last@dahlem.de)

## Antrag auf Erstattung gezahlter Übernachtungsabgabe

Name und Anschrift des Antragstellers/Antragstellerin (Beherbergungsgast)

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, von dem die Abgabe erhoben wurde

Name		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

### Aufstellung

Geleistete Übernachtungsabgabe			Zeitraum			Rechnung oder Quittung vom
	Euro	vom		bis		
	Euro	vom		bis		
	Euro	vom		bis		

### Gründe

Aus den nachfolgenden Gründen halte ich mich nicht für abgabepflichtig und bitte daher, die Übernachtungsabgabe auf nachfolgend genanntes Konto zu erstatten:

## Bankverbindung

IBAN	Bankleitzahl oder SWIFT-Adresse beziehungsweise BIC
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der Bank	<input type="text"/>
Name des Kontoinhabers, wenn abweichend vom Antragsteller	
Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich versichere hiermit, dass ich die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort und Datum	Unterschrift des Abgabenschuldners (Beherbergungsgast)

### Hinweis

Der Antrag ist vom Beherbergungsgast innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes bei der Gemeinde Dahlem zu stellen. Zur Prüfung des Erstattungsanspruches sind geeignete Nachweise über die Übernachtungsabgabe (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) im Original oder als beglaubigte Kopie diesem Antrag beizulegen. Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung oder die gewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Dahlem ohne die Übernachtung nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar wäre. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an dem vom Wohnort verschiedenen Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung, die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.